

Wichtige Fragen zum Steuerrecht/ Liquiditätssicherung

Im Rahmen der aktuellen „Corona-Krise“ eröffnen sich für steuerpflichtige Unternehmer zahlreiche Fragen. Wir versuchen nachfolgend, die häufigsten Fragen übersichtsartig zu beantworten.

Die nachfolgenden Informationen basieren auf dem uns bekannten Stand vom 27.03.2020 und stellen allgemeine Hinweise dar. Die Sach- und Rechtslage ändert sich aktuell nahezu täglich und jeder Sachverhalt ist anders. Wir empfehlen deswegen für konkrete Handlungsempfehlungen im Einzelfall unbedingt den eigenen Berater zu kontaktieren!

1. Welche Maßnahmen sind von der Finanzverwaltung geplant?

Die Finanzverwaltungen können fällige Steuerzahlungen stunden, ohne dass die ansonsten dafür geltenden strengen Maßstäbe angelegt werden sollen. Derzeit betrifft das jedoch nur Ertragssteuern, d.h. insbesondere Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Ob die Gemeinden auch die Gewerbesteuer stunden werden, ist unklar bzw. wird individuell durch die Gemeinden vor Ort entschieden. Die Stundung soll erstmal für drei Monate gewährt werden. Es genügt auch hier die Versicherung der Richtigkeit der Angaben. Da die Finanzverwaltung Ländersache ist, kann nicht generell von einer einheitlichen Handhabung ausgegangen werden.

Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Es muss nicht im Einzelfall nachgewiesen werden, dass die Einkünfte im laufenden Jahr geringer sein werden. Es genügt eine Versicherung der Richtigkeit der Angaben. Dies gilt für alle Ertragssteuerarten. Insoweit ist auch die Gemeinde an die Festlegungen der Finanzverwaltung gebunden.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen soll bis 31.12.2020 verzichtet werden, Säumniszuschläge werden nicht erhoben, sofern der Steuerpflichtige unmittelbar von den Auswirkungen der Corona Krise betroffen ist. Dies ist jedoch glaubhaft zu versichern.

Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen werden auf Antrag verlängert. Dies gilt grundsätzlich auch für Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen etc.

Sofern Sie entsprechende Maßnahmen wünschen, kontaktieren Sie uns bitte – sofern möglicher Mail. Bitte übermitteln Sie uns Unterlagen digital, da auch Papierakten Überträger sein können. Im Falle von entsprechenden Anträgen ist es u.U. sinnvoll, den Lastschriftzug zu Gunsten der Finanzverwaltung und der jeweiligen Gemeinde rechtzeitig zu widerrufen.

Leider liegt bis zum heutigen Tage kein verbindliches Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vor, in dem zusätzlich zu einem Erlass von Steuerforderungen aus Billigkeitsmaßnahmen Stellung genommen werden soll. Wir werden Sie dazu ergänzend informieren.

Wichtige Fragen zum Steuerrecht/ Liquiditätssicherung

2. Welche zusätzlichen Mittel stehen zur Liquiditätssicherung bereit?

Die KfW soll Betriebsmittelkredite - vermittelt durch die jeweilige Hausbank - leichter und schneller vergeben. Die KfW garantiert dabei bis 80 % der Kreditsumme bei Volumen bis EUR 200 Millionen im Einzelfall. Dies gilt sowohl für den gesamten Mittelstand einschließlich Freiberuflern, als auch für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Bei Wachstums- und Investitionsfinanzierung soll ein Programm aufgelegt werden, das eine Haftungsübernahme bis zu 90 % durch die KfW vorsieht. Einzelheiten sind noch nicht veröffentlicht.

Die Bürgschaftsbanken der Länder haben zum Teil ergänzende ähnliche Programme aufgelegt. Die Hotline der KfW ist erreichbar unter 0800/ 5399001, die Sächsische Bürgschaftsbank unter 0172/ 6028464.

Bitte nutzen Sie darüber hinaus ein aktives Management ihrer Debitoren und Kreditoren durch Einforderung fälliger Forderungen und Nutzung von Zahlungszielen. Der Einkauf von Ware sollte - soweit möglich - auf die akuten Bedarfsmengen reduziert werden.

3. Wie handeln die Sozialversicherungsträger?

Es gibt derzeit keine Festlegung der Sozialversicherungsträger zur Stundung von Beiträgen zur Sozialversicherung. Wir werden Sie unverzüglich informieren, sobald uns Informationen vorliegen.

Grundsätzlich gilt, dass eine Stundung möglich ist, wenn eine Einziehung zu einer erheblichen Härte für das Unternehmen führen würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Dies setzt jedoch voraus, dass die Zahlungsschwierigkeiten offensichtlich vorübergehend sind oder eine Überschuldung absehbar abzubauen ist. Gerade diese Voraussetzung wird in der derzeitigen Situation kaum darzulegen sein.

4. Welche zusätzlichen Informationen stellt die Schneider + Partner Beratergruppe zur Verfügung?

Die Schneider + Partner Beratergruppe stellt Ihnen in der Anlage folgende Merkblätter im Zusammenhang mit der Corona Krise zur Verfügung:

- Wichtige Fragen zum Arbeitsrecht
- Wichtige Fragen zur Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld
- Wichtige Fragen zur Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz

